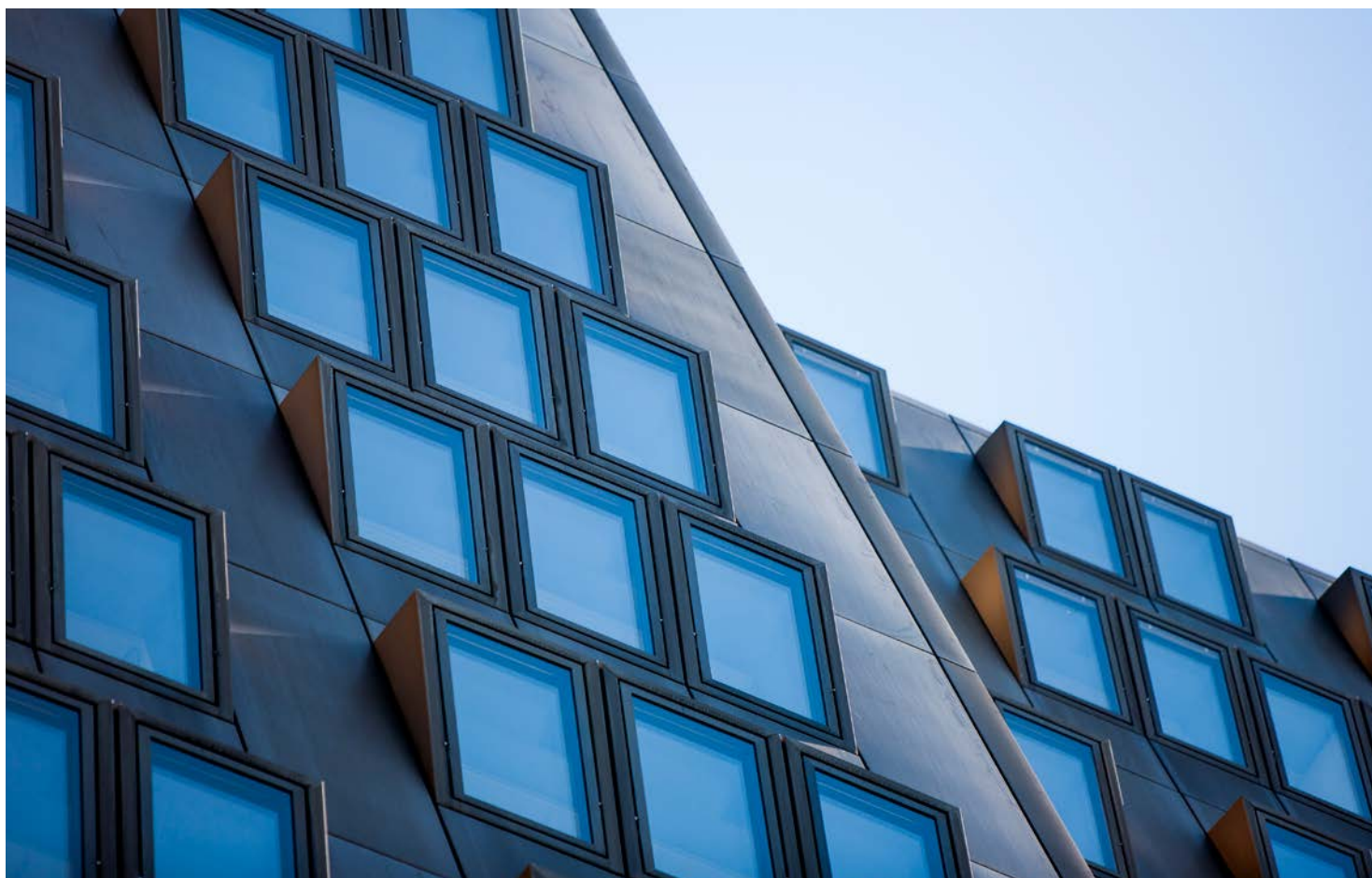




FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

Reihe BUND 2022/22

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: [@RHSprecher](https://twitter.com/RHSprecher)

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Zentrale Empfehlungen	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung	8
Prüfungsablauf und –gegenstand	9
FACULTAS–Unternehmensgruppe	10
FACULTAS DOM	13
Rechtliche Rahmenbedingungen	13
Unternehmensorganisation und Geschäftsführung	15
Interne Prozesse und Internes Kontrollsystem	17
Wirtschaftliche Entwicklung	20
Bilanz	20
Gewinn– und Verlustrechnung	22
Entwicklung Umsatz und Ergebnis vor Steuern	23
Personaleinsatz	25
Material– und Personalintensität	26
Resümee wirtschaftliche Lage	28
Sanierungsmaßnahmen	28
Berichtswesen	29
COVID–19–Förderungen	31
Kurzarbeit	31
Zuschuss Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds	33
Umsatzersatz	35
Resümee COVID–19–Förderungen	37
Schlussempfehlungen	39
Anhang	42
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	42



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aktiva der FACULTAS DOM zum Bilanzstichtag 30. April _____	20
Tabelle 2:	Passiva der FACULTAS DOM zum Bilanzstichtag 30. April _____	21
Tabelle 3:	Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresabschluss per 30. April _____	22
Tabelle 4:	Umsatzerlöse _____	23
Tabelle 5:	Erlöse (Ist) nach Geschäftsfeldern _____	24
Tabelle 6:	Ergebnis vor Steuern _____	24
Tabelle 7:	Personalstand und Personalaufwand der FACULTAS DOM zum Jahresabschluss per 30. April _____	25
Tabelle 8:	Materialaufwand und Materialintensität _____	26
Tabelle 9:	Personalaufwand und Personalintensität _____	26
Tabelle 10:	Kurzarbeit in der FACULTAS DOM _____	32
Tabelle 11:	Umsatzersatz für die FACULTAS DOM: November und Dezember 2020 _____	36
Tabelle 12:	Umsatzvergleich für die FACULTAS DOM: November und Dezember 2019 und 2020 _____	36



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die FACULTAS–Unternehmensgruppe _____	10
Abbildung 2:	Organisationsstruktur FACULTAS DOM _____	15
Abbildung 3:	Entwicklung des Personalaufwands im Vergleich zu den Umsatzerlösen (Index) _____	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
COVID	coronavirus disease (Coronaviruskrankheit)
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f(f).	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NPO	Non-Profit-Organisation
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im August und September 2021 die FACULTAS DOM Buchhandels GmbH in Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Unternehmensorganisation, der Aufgabenerfüllung, der finanziellen Entwicklung und der COVID-19-Förderungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2015/16 bis 2020/21. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Kurzfassung

Die FACULTAS DOM Buchhandels GmbH (in der Folge: **FACULTAS DOM**) betrieb zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vier Buchhandlungen und ein Fachgeschäft für religiöses Kunsthandwerk in Wien und Niederösterreich. Zwei Drittel des Unternehmens standen im Eigentum der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG (in der Folge: **FACULTAS AG**), ein Drittel gehörte einer kirchlichen Stiftung der Erzdiözese Wien. Eigentümer der FACULTAS AG wiederum waren jeweils zur Hälfte die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Wien und die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. (TZ 2, TZ 3)

Mit der Verselbstständigung der medizinischen Fakultät der Universität Wien als Medizinische Universität Wien im Jahr 2004 erfolgte auch eine Teilung der betroffenen HochschülerInnenschaften. Als Folge dieser Teilung mussten auch die Vermögenswerte aufgeteilt werden. Ein jahrelanger Rechtsstreit war die Folge. Erst im Mai 2020 lag die endgültige Entscheidung zur Aufteilung vor. Vom Hälftanteil der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Wien an der FACULTAS AG sollten demnach 14,2 % an die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien übertragen werden. Die beiden HochschülerInnenschaften hatten jedoch die Übertragung der Anteile der FACULTAS AG noch nicht umgesetzt. (TZ 2)

Die FACULTAS DOM war ihrer Größe entsprechend organisiert. Angestellt waren die Filialleiterinnen und Filialleiter, das Verkaufspersonal und eine Buchhalterin. Der Personalstand zum Ende des Geschäftsjahres 2020/21 betrug 21,6 Vollzeitäquivalente. Der Geschäftsführer war nicht direkt bei der FACULTAS DOM angestellt, sondern erbrachte die Geschäftsführung im Rahmen seiner Tätigkeit für den Mehrheitsgesellschafter FACULTAS AG. Die FACULTAS AG nahm für die FACULTAS DOM weitere Verwaltungstätigkeiten wahr. Für die Abrechnung der Leistungen zwischen der FACULTAS AG und der FACULTAS DOM bestanden keine schriftlichen Verträge. (TZ 4)

Eine dokumentierte Risikoerhebung und –bewertung lag in der FACULTAS DOM im überprüften Zeitraum nicht vor. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den RH erstellte das Unternehmen erstmalig eine Risiko– und Kontrollübersicht. Innerhalb einzelner Risikobereiche waren die Strukturierung und Tiefe der dargestellten Risiken gering ausgestaltet. (TZ 5)

Die Gewinn– und Verlustrechnung spiegelte die schwache Ertragslage der FACULTAS DOM wider. Material– und Personalaufwand stellten die größten Aufwandspositionen dar. Die Jahresfehlbeträge lagen zwischen rd. 35.000 EUR und rd. 155.000 EUR. Nur im Geschäftsjahr 2020/21 gab es einen Jahresüberschuss von rd. 277.000 EUR. (TZ 7, TZ 11)

Das deutlich positive Ergebnis der FACULTAS DOM im Geschäftsjahr 2020/21 war hauptsächlich auf die Förderungen im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie zurückzuführen. So erhielt die FACULTAS DOM im Geschäftsjahr 2020/21 insgesamt aus dem Förderinstrument Umsatzersatz und dem Zuschuss aus dem Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds knapp 324.000 EUR sowie aus dem Förderinstrument Kurzarbeit fast 155.000 EUR, in Summe rd. 479.000 EUR. Daraus ergab sich ein Jahresergebnis vor Steuern in Höhe von rd. 283.000 EUR und somit eine Ergebnissteigerung von rd. 379.000 EUR im Vorjahresvergleich. (TZ 14, TZ 15, TZ 16, TZ 17)

Insgesamt hielt der RH fest, dass die Inanspruchnahme der Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID–19–Pandemie zu einem deutlich positiven wirtschaftlichen Ergebnis der FACULTAS DOM – nach Jahren negativer Ergebnisse – führte. (TZ 17)

Positiv zu bewerten war, dass die FACULTAS DOM die Situation erkannt und bereits vor Beginn der Gebarungsüberprüfung Sanierungsmaßnahmen eingeleitet hatte, etwa Verhandlungen über Einkaufskonditionen für alle Filialen mit den Verlagen, die Planung gemeinsamer Verkaufsschwerpunkte oder die Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen. Die Maßnahmen zur Unternehmenssanierung waren grundsätzlich geeignet, die Attraktivität für Kundinnen und Kunden zu erhöhen und damit die Umsätze positiv zu beeinflussen. Infolge der COVID–19–Pandemie war eine endgültig-

tige Beurteilung, ob die Maßnahmen ausreichend waren, um die Ertragsituation zu verbessern, nicht möglich. (TZ 11, TZ 12)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Wien und die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien sollten ihre Anteile an der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG zwischen ihnen übertragen, um die Aufteilung abzuschließen. (TZ 2)
- Die FACULTAS DOM Buchhandels GmbH sollte die erstellte Risikoerhebung und –bewertung weiterverwenden sowie deren Strukturierung und Tiefe verbessern. (TZ 5)
- Die FACULTAS DOM Buchhandels GmbH sollte den eingeschlagenen Weg der Sanierung des Unternehmens fortsetzen und neben den operativen und filialübergreifenden Maßnahmen auch strategische Optionen (z.B. Verkaufsmöglichkeiten) prüfen. (TZ 12)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

FACULTAS DOM Buchhandels GmbH							
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH–Gesetz), RGBl. 58/1906 i.d.g.F. – Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBl. S. 219/1897 i.d.g.F. – Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I 45/2014 i.d.g.F. 						
							Anteile in %
Gesellschafter	FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG						66,67
	Stiftung der Erzdiözese Wien						33,33
							100,00
Gebahrung	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2015/16 bis 2020/21
	in 1.000 EUR						in %
Bilanzsumme	1.542,02	1.478,06	1.295,28	1.266,85	1.110,01	2.129,68	38,1
Umsatzerlöse	4.177,26	4.147,86	3.870,14	3.689,15	3.398,70	3.275,34	-21,6
Ergebnis nach Steuern	-34,78	-50,72	-155,36	-93,01	-96,88	276,92	–
	in Vollzeitäquivalenten zum 30. April						
Personalstand	25,2	23,7	20,4	21,5	22,1	21,6	-14,3

Quelle: FACULTAS DOM



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im August und September 2021 die FACULTAS DOM Buchhandels GmbH (in der Folge: **FACULTAS DOM**) in Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Unternehmensorganisation, der Aufgabenerfüllung und der finanziellen Entwicklung. Weiters überprüfte der RH, inwieweit die FACULTAS DOM Förderungen zur Abmilderung der Folgen der aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffenen Einschränkungen in Anspruch nahm.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2015/16 bis 2020/21.

(2) Die FACULTAS DOM wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

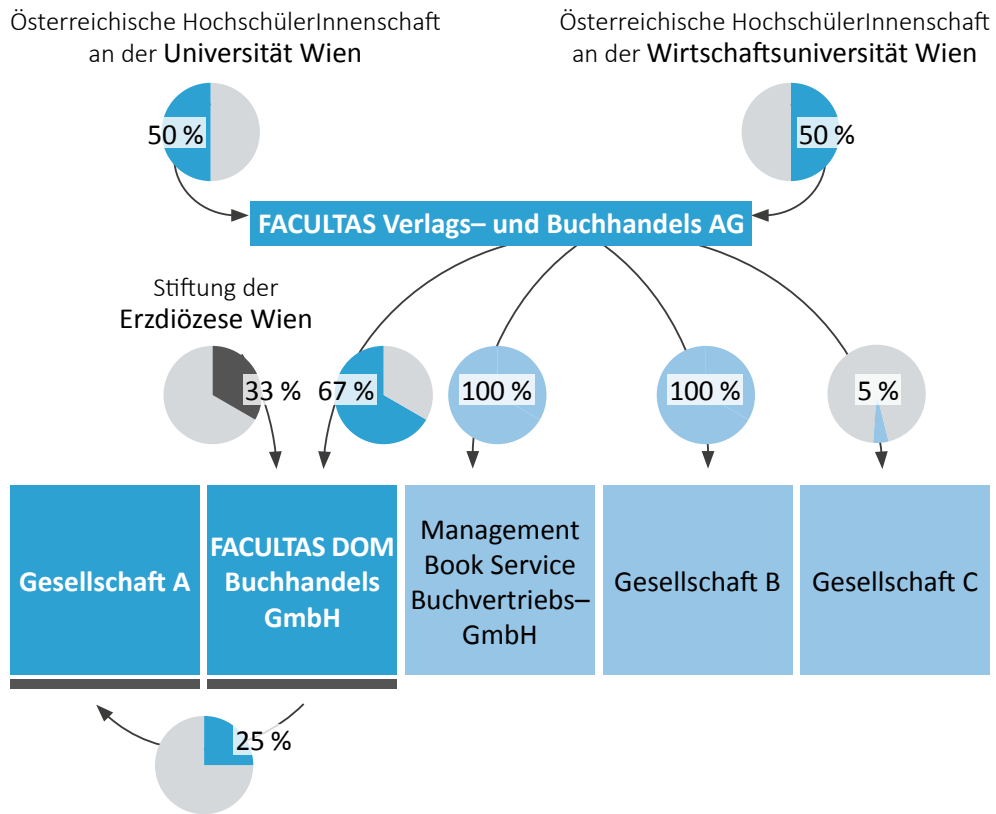
(3) Zu dem im April 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die FACULTAS DOM in April 2022 und die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien im Mai 2022 Stellung. Die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Wien verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2022.

FACULTAS–Unternehmensgruppe

2.1 (1) Die FACULTAS DOM war Teil einer Unternehmensgruppe der Verlags– und Buchhandelsbranche. Das zentrale Unternehmen dieser Gruppe war die FACULTAS Verlags– und Buchhandels AG (in der Folge: **FACULTAS AG**) mit Sitz in Wien. Weitere Unternehmen der Gruppe waren zwei 100 %–Tochtergesellschaften¹. Die FACULTAS AG war zu zwei Drittel an der FACULTAS DOM beteiligt. Das verbleibende Drittel stand im Eigentum einer Stiftung der Erzdiözese Wien. Es bestanden in der Unternehmensgruppe weitere Minderheitsbeteiligungen.

Die folgende Abbildung zeigt die Beteiligungsstruktur der Unternehmensgruppe:

Abbildung 1: Übersicht über die FACULTAS–Unternehmensgruppe



Quelle: FACULTAS DOM; Darstellung: RH

Die FACULTAS AG erzielte im Geschäftsjahr 2019/20 mit 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Jahresumsatz von 11,07 Mio. EUR und ein Ergebnis von -1,84 Mio. EUR. Sie wies per 31. Juli 2020 eine Bilanzsumme von 10,57 Mio. EUR aus.

¹ Management Book Service Buchvertriebs-GmbH in Österreich sowie eine Tochtergesellschaft in Deutschland

(2) Hauptgesellschaft der Unternehmensgruppe war die FACULTAS AG, die jeweils zur Hälfte im Eigentum der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Wien und der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien stand.

Das unter FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG firmierende Unternehmen bestand bereits vor der Ausgliederung der Universitäten im Jahr 2004 und somit vor der Verselbstständigung der medizinischen Fakultät der Universität Wien als Medizinische Universität Wien und vor der Teilung der betroffenen HochschülerInnenschaften.

Als Folge der Teilung der HochschülerInnenschaften war der Vermögensübergang gesetzlich geregelt². So sollte eine Aufteilung der Vermögenswerte zwischen der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Wien und der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien auf Basis eines Übertragungsplans erfolgen.

Dem zuständigen Ministerium³ wurde kein entsprechender Teilungsplan vorgelegt, weshalb ein vom Ministerium bestellter Sachverständiger einen Teilungsplan erstellte. Da über die Aufteilung der Anteile der FACULTAS AG kein Einvernehmen zwischen den betroffenen HochschülerInnenschaften hergestellt werden konnte, entschied das Ministerium im Juni 2011 mit Bescheid über die Aufteilung. Diesen Bescheid hob der Verwaltungsgerichtshof im Juli 2012 aufgrund einer Beschwerde der HochschülerInnenschaft der Universität Wien auf.

In der Folge versuchte das Ministerium erfolglos, ein Einvernehmen zwischen den betroffenen HochschülerInnenschaften herzustellen und erließ schlussendlich einen mit Mai 2020 datierten Bescheid, der unbeeinträchtigt blieb. In dem Bescheid entschied das Ministerium über den Prozentsatz der Anteile, der der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien aufgrund der Abspaltung von der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zustand. Von dem Hälfteanteil an der FACULTAS AG sollten demnach 14,2 % an die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien übertragen werden. Somit stand ihr insgesamt ein Anteil von 7,1 % an der Gesellschaft zu. Die Übertragung der Anteile wurde bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vollzogen. Die betroffenen HochschülerInnenschaften führten zwar Gespräche, eine Einigung wurde bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht erzielt.

² § 58a Hochschulergänzungsgesetz 1998, BGBl. 22/1999 i.d.F. BGBl. I 1/2005

³ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ab 1. Februar 2009 (BGBl. I 3/2009); Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ab 1. März 2014 (BGBl. I 11/2014); Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ab 8. Jänner 2018 (BGBl. I 164/2017)



- 2.2 Der RH kritisierte, dass die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Universität Wien und die Österreichische HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien, nachdem die wesentliche Entscheidung zur Aufteilung der Anteile vorlag, die Übertragung der Anteile an der FACULTAS AG zwischen den beiden HochschülerInnenschaften nicht umgesetzt hatten.

Der RH empfahl den beteiligten HochschülerInnenschaften, ihre Anteile an der FACULTAS AG zwischen ihnen zu übertragen, um die Aufteilung abzuschließen.

- 2.3 (1) Die FACULTAS DOM teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass laut Mitteilung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Wien die Verhandlungen zwischen den HochschülerInnenschaften noch laufen würden. Der Abschluss und die Übertragung der Anteile seien nicht vor der Hauptversammlung der FACULTAS AG gelungen. Der Einfluss der FACULTAS AG auf die Eigentümer sei zu diesem Thema begrenzt, es werde aber von einem baldigen Abschluss im zweiten Quartal 2022 ausgegangen.

(2) Laut Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien seien Gespräche zur endgültigen Übertragung der Anteile aufgenommen worden; eine Einigung sei immer noch ausständig.

- 2.4 Der RH nahm von den Stellungnahmen Kenntnis und bekräftigte vor diesem Hintergrund seine Empfehlung an die beteiligten HochschülerInnenschaften.

FACULTAS DOM

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 3.1 (1) Unternehmensgegenstand der FACULTAS DOM war im Wesentlichen der Betrieb von Buchhandlungen sowie eines Fachgeschäfts für religiöses Kunsthandwerk und Kultur. Die Gesellschaft betrieb bis September 2017 fünf, ab Oktober 2017 vier Buchhandelsfilialen⁴ sowie das Fachgeschäft Kunst und Kirche. Von den Filialen befanden sich drei in Wien und zwei (bzw. drei bis September 2017) in Niederösterreich. Die Geschäftsführung und Verwaltung waren am Sitz der FACULTAS AG in Wien angesiedelt.

Die FACULTAS DOM ging 2001 als Ergebnis einer Abspaltung aus der Wiener Dom-Verlag Gesellschaft m.b.H. hervor. Die Mietverträge der Filialen bestanden mit einer Ausnahme schon vor der Abspaltung.

(2) Den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Gesellschaftsvertrag des Unternehmens schlossen die Gesellschafter⁵ im Zuge der Abspaltung von der Wiener Dom-Verlag Gesellschaft m.b.H. im Jahr 2001 ab. Der Vertrag sah neben den gesetzlich jedenfalls vorgesehenen Organen Geschäftsführung und Generalversammlung auch einen Gesellschafterausschuss vor. Diesem waren als Aufgaben die Abgabe einer Stellungnahme zum Jahresabschluss und Jahresvoranschlag, die Entscheidung über zustimmungspflichtige Rechtshandlungen (z.B. eine außerordentliche Kreditaufnahme, die Errichtung oder Schließung von Zweigniederlassungen bzw. Standorten) und die Entscheidung strittiger Geschäftsführungsfragen zugewiesen. Der Gesellschafterausschuss hatte gemäß dem Gesellschaftsvertrag mindestens dreimal je Geschäftsjahr zusammenzutreten.

Weiters sah der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen hatte. Bei der FACULTAS DOM handelte es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (**UGB**)⁶. Ein Lagebericht war für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht verpflichtend⁷ vorgesehen. Das Geschäftsjahr des Unternehmens lief jeweils vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

⁴ Buchhandelsfilialen: Stephansplatz, Favoriten, Pressbaum, Melk – geschlossen mit Ende September 2017, Mistelbach; Filiale Kunst und Kirche: Stephansplatz

⁵ FACULTAS AG und die kirchliche Stiftung

⁶ Merkmale kleiner Kapitalgesellschaften gemäß § 221 UGB: Bilanzsumme nicht höher als 5 Mio. EUR, Umsatzerlöse nicht höher als 10 Mio. EUR und Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50; dRGBL. S. 219/1897 i.d.g.F.

⁷ § 243 UGB

(3) Im überprüften Zeitraum waren Sitzungen des Gesellschafterausschusses in den Geschäftsjahren 2016/17 und 2017/18 jeweils einmal, in den übrigen Geschäftsjahren jeweils zweimal dokumentiert. Für das Geschäftsjahr 2016/17 erfolgte in diesem Gremium keine Befassung mit dem Jahresvoranschlag. In den übrigen Geschäftsjahren des überprüften Zeitraums befasste sich der Gesellschafterausschuss mit dem Jahresvoranschlag zwischen Mai und Juli des bereits laufenden Geschäftsjahres. Die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten (z.B. Schließung Filiale in Melk) waren nach den vorliegenden Protokollen zwar Thema in den Sitzungen, formelle Beschlüsse waren darin jedoch nicht dokumentiert.

Weiters wurden – entgegen dem Gesellschaftsvertrag – in den Geschäftsjahren 2017/18 bis 2020/21 nach den Protokollen der Generalversammlung die Jahresvoranschläge nicht behandelt. Zudem wurde in keinem der überprüften Geschäftsjahre ein Lagebericht aufgestellt.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass nicht alle Punkte des im Jahr 2001 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags eingehalten wurden. Zugleich betonte er jedoch, dass die FACULTAS DOM aufgrund der Größe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet war. Die Einrichtung eines Gesellschafterausschusses war ebenfalls nicht erforderlich. Der RH erachtete den Informationsfluss zwischen der FACULTAS DOM und den Vertretern der Gesellschafter hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der FACULTAS DOM als ausreichend.

Aus Sicht des RH sollten – bei einer Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags – die genannten Aspekte auf ihre Notwendigkeit hinterfragt werden.

Der RH empfahl daher der FACULTAS DOM, gegenüber ihren Gesellschaftern eine Überprüfung des Gesellschaftsvertrags dahingehend anzuregen, ob der Vertrag den aktuellen Anforderungen entspricht, und ihn allenfalls anzupassen.

- 3.3 Laut Stellungnahme der FACULTAS DOM sei die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags in Vorbereitung und würde im neuen Geschäftsjahr umgesetzt.

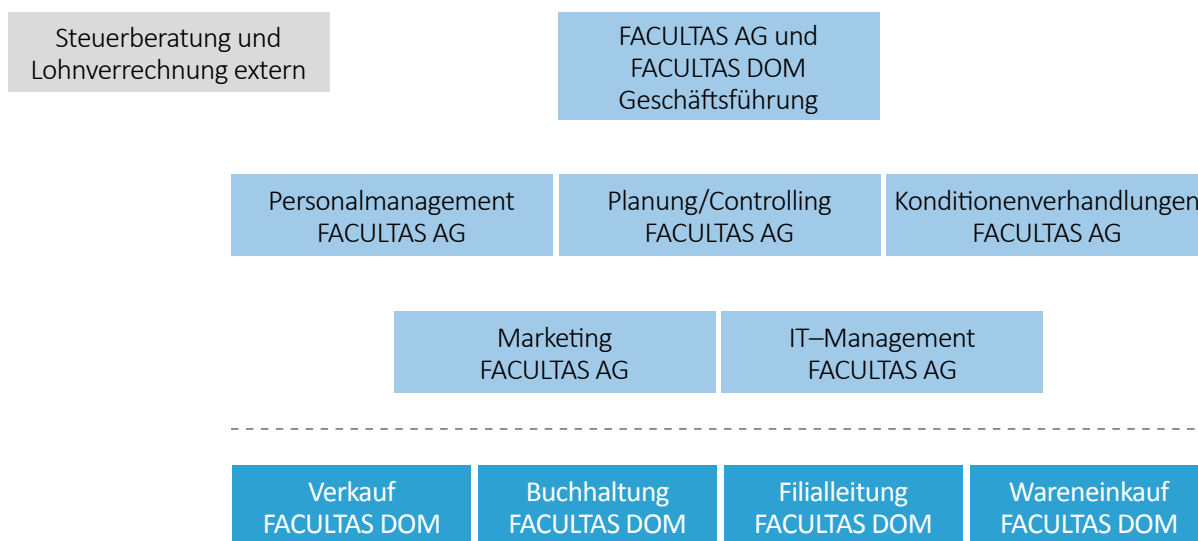
Unternehmensorganisation und Geschäftsführung

- 4.1 (1) Die FACULTAS DOM als kleine Kapitalgesellschaft erreichte weder bei der Bilanzsumme und den Umsatzerlösen noch bei der Anzahl der Beschäftigten die Grenze zur mittelgroßen Kapitalgesellschaft.

Die FACULTAS DOM war ihrer Größe entsprechend organisiert; angestellt waren die Filialleiterinnen und Filialleiter, das Verkaufspersonal und eine Buchhalterin. Der Geschäftsführer erbrachte die Geschäftsführung im Rahmen seiner Tätigkeit für den Mehrheitsgesellschafter FACULTAS AG, weitere Verwaltungstätigkeiten nahm die FACULTAS AG für die FACULTAS DOM wahr.

Die folgende Abbildung zeigt die Organisationsstruktur der FACULTAS DOM sowie die Aufgabenwahrnehmung durch die FACULTAS AG für die FACULTAS DOM im überprüften Zeitraum:

Abbildung 2: Organisationsstruktur FACULTAS DOM



Quelle: FACULTAS DOM; Darstellung: RH

- (2) Die FACULTAS AG erbrachte umfangreiche Leistungen für die FACULTAS DOM. Sie verhandelte mit den Verlagen die Konditionen, zu denen auch die FACULTAS DOM ihre Ware für die Buchhandlungen beziehen konnte. Weiters war die FACULTAS AG auch für die Personalverwaltung, das Marketing, die IT-Betreuung, die Kassenübernahmen⁸ und das Controlling bzw. das Berichtswesen (inklusive Jahresabschlüsse) zuständig.

⁸ Übernahme der täglichen Kassenabrechnung in die Finanzbuchhaltung

Die Vereinbarung der Einkaufskonditionen und das Marketing beim Handel mit religiösem Kunsthandwerk nahm die FACULTAS DOM selbst wahr.

(3) Die FACULTAS DOM verwendete branchenübliche IT-Systeme, die als Standardprogramme des Buchhandels galten. In diesen Systemen waren die Handelswaren der Buchhandlungen vollständig abgebildet. Der Warenbestand bei religiösem Kunsthandwerk war rudimentär im System abgebildet; er wurde gesamthaft im Vorratsvermögen und nicht auf Einzelpostenebene erfasst. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief ein Projekt, die Warenbestände in diesem Bereich zumindest auf Warengruppenebene (z.B. Servietten, dekorierte Kerzen, Kreuze Holz) zu erfassen.

(4) Die FACULTAS AG verrechnete die von ihr für die FACULTAS DOM erbrachten Leistungen. So gab es Rechnungen für die Geschäftsführung, den IT-Server, die Lohnverrechnung, die Kassenübernahme und das Marketing. Schriftliche vertragliche Grundlagen für diese Abrechnungen existierten im überprüften Zeitraum nicht. Die Abgeltungen für die Tätigkeit der Geschäftsführung und der IT erfolgten pauschal. Im Geschäftsjahr 2020/21 betrug die Abgeltung für die Geschäftsführung 30.000 EUR netto und für die IT rd. 15.000 EUR netto. Die Abstimmung über die Höhe des Geschäftsführungsentgelts erfolgte im Rahmen des Budgets⁹. Das Marketing¹⁰ und die Verwaltungstätigkeiten, wie Lohnverrechnung und Kassenübernahme¹¹, wurden nach erbrachter Leistung abgerechnet.

(5) Die FACULTAS DOM leitete ein Alleingeschäftsführer. Die Geschäftsführungsfunktion nahm der Geschäftsführer des Mehrheitseigentümers wahr, der daneben auch Geschäftsführungsfunktionen in zwei weiteren Unternehmen der FACULTAS-Gruppe innehatte. Der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung tätige Geschäftsführer übte die Funktionen seit Mitte 2015 aus. Er erbrachte seine Tätigkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Vorstand der FACULTAS AG ohne zusätzliche Vergütung für die Geschäftsführung der FACULTAS DOM.

Grundsätzlich hatte die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterlagen – somit auch der FACULTAS DOM –, nach dem Stellenbesetzungsgesetz¹² zu erfolgen. Dieses normierte im Wesentlichen eine Ausschreibungspflicht; der RH hatte dazu bereits in seinem Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“)¹³“ ausgeführt, dass er den Fall der Ausübung der Leitungsfunktion durch ein Leitungsorgan der Muttergesellschaft, wie

⁹ siehe dazu Tabelle 4 in **TZ 8**: Umsatzerlöse (Plan)

¹⁰ Geschäftsjahr 2020/21: 30.000 EUR netto

¹¹ Geschäftsjahr 2020/21: rd. 15.000 EUR netto

¹² BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

¹³ Reihe Bund 2011/7, TZ 6 ff.

dies bei der FACULTAS DOM der Fall war, als mögliche Ausnahme von der Ausschreibungspflicht betrachtete.

- 4.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die FACULTAS DOM den Warenbestand bei religiösem Kunsthandwerk im IT-System nicht auf Einzelpostenebene erfasste. Das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufende Projekt zur Erfassung auf Warengruppenebene sah der RH als ersten Schritt positiv, wertete die gewählten Warengruppen jedoch als zu wenig detailliert, um das Sortiment praktikabel abzubilden.

Er empfahl der FACULTAS DOM, Warenbestände bei religiösem Kunsthandwerk detailliert im IT-System zu erfassen. Dabei wäre zumindest eine zweckmäßig gegliederte Warengruppenstruktur vorzusehen.

Der RH kritisierte, dass für die Abrechnung der Leistungen zwischen der FACULTAS AG und der FACULTAS DOM keine schriftlichen Verträge bestanden.

Er empfahl der FACULTAS DOM, Verträge über die Leistungsverrechnung mit der FACULTAS AG schriftlich abzuschließen.

- 4.3 In ihrer Stellungnahme teilte die FACULTAS DOM mit, dass die Überarbeitung einer vertraglichen Vereinbarung zur Leistungserbringung für die FACULTAS DOM durch die FACULTAS AG in Vorbereitung sei und im neuen Geschäftsjahr umgesetzt würde.

Das Projekt zur detaillierten Abbildung des Warenbestands bei religiösem Kunsthandwerk mit über 40 Warengruppen sei abgeschlossen worden. Es werde mit den Inventurdaten Ende April 2022 eine höhere Transparenz als bisher sicherstellen.

Interne Prozesse und Internes Kontrollsystem

- 5.1 (1) Die Geschäftsführung hatte gemäß GmbH-Gesetz¹⁴ für ein Internes Kontrollsystem, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht, zu sorgen. Die umfassende Risikoanalyse gilt in der Literatur¹⁵ als grundlegendes und wichtiges Element zum Aufbau und zur Gestaltung eines wirksamen Internen Kontrollsystems bzw. eines Compliance-Management-Systems. Diese Analyse ist erforderlich, um die statistischen Wahrscheinlichkeiten und die Schadensmöglichkeiten zu antizipieren, die durch Verletzung der Wirtschaftlichkeit sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Gebarungshandelns hervorgerufen werden können.

¹⁴ § 22 Abs. 1 RGBL. 58/1906 i.d.g.F.

¹⁵ z.B. Institut für Interne Revision – IIA Austria (Hrsg.), Das Interne Kontrollsystem aus der Sicht der Internen Revision (2009)

(2) Im Zusammenhang mit der Risikoanalyse überprüfte der RH, inwieweit die FACULTAS DOM eine Beschreibung der wichtigsten Geschäftsprozesse, ihrer möglichen Risiken, eine Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeiten von schädigenden Ereignissen und des Schadensausmaßes vorgenommen hatte. Als Instrumente für diese Einschätzung können eine Risikoliste oder eine Risikomatrix dienen.

Eine dokumentierte Risikoerhebung und –bewertung lag in der FACULTAS DOM im überprüften Zeitraum nicht vor. Im Rahmen der Gebarungüberprüfung durch den RH erstellte die FACULTAS DOM erstmalig eine Risiko– und Kontrollübersicht. Die Zusammenstellung der Risiken bezog die verschiedenen Risikobereiche (strategisch, operativ, Personal etc.) ein. Sie berücksichtigte dabei für das jeweilige Risiko auch den potenziellen Schaden und die Eintrittswahrscheinlichkeit. Im Anschluss legte sie Kontrollmaßnahmen fest. Innerhalb einzelner Risikobereiche waren Strukturierung und Tiefe der dargestellten Risiken gering ausgestaltet.

(3) Für die wesentlichen Unternehmensprozesse gab es in der FACULTAS DOM teilweise interne Arbeitsanweisungen, z.B. für Gehaltszahlungen, Bestellungen, Kassenerführung, Schecks, Gutscheine, Mahnungen, Wertberichtigungen oder für die Behandlung von Anlagevermögen. Die Arbeitsanweisungen enthielten großteils keine Hinweise auf den Zeitpunkt der letztmaligen Aktualisierung oder auf Prozessverantwortliche. Teilweise waren Arbeitsanweisungen nicht mehr auf dem aktuellen Stand (z.B. enthielten sie noch den Namen des vormaligen Geschäftsführers).

(4) Für die Bestandsaufnahme der Handelswaren im Rahmen der Inventur gab es jährlich aktualisierte Richtlinien mit präzisen Anweisungen und festgelegten Verantwortlichkeiten. Die Filialleitungen übermittelten die Inventuraufnahmelisten per E–Mail an die Buchhalterin der FACULTAS DOM bzw. an die den Jahresabschluss erstellende Mitarbeiterin der FACULTAS AG. Formal durch die Aufnehmenden unterschriebene Inventuraufnahmeprotokolle gab es nicht.

(5) Die Aufgaben im Rahmen eines Internen Kontrollsystems nahm in der FACULTAS DOM hauptsächlich der Geschäftsführer wahr. Er hatte durch die Überwachung der laufenden Umsätze, Einkäufe und Ergebnisse im Rahmen des Finanzplans und der Monatsberichte einen aktuellen Überblick über die Geschäftsgebarung der Filialen und des Gesamtunternehmens. Das Reporting–System ermöglichte einen detaillierten Überblick zu eingekauften bzw. verkauften Büchern auf Standortebene. Unterstützt wurde der Geschäftsführer dabei durch eine Mitarbeiterin der FACULTAS AG.

Der RH überprüfte die operative Durchführung wesentlicher finanzbezogener Prozesse (Verbuchung Ein– bzw. Ausgangsrechnungen und deren Bezahlung, Kassenerübernahmen und Gehaltsabrechnung). Bei der Änderung von Stammdaten (z.B.

Bankverbindung von Lieferanten) war kein durchgängiges Vier–Augen–Prinzip umgesetzt.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass die FACULTAS DOM bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH über keine dokumentierte Risikoerhebung und –bewertung verfügte. Zur im Rahmen der Gebarungsüberprüfung erstellten Risikoerhebung und –bewertung wies er darauf hin, dass Strukturierung und Tiefe der einzelnen Risiken Verbesserungspotenziale aufwiesen.

Er empfahl der FACULTAS DOM, die erstellte Risikoerhebung und –bewertung weiterhin zu verwenden und Strukturierung und Tiefe zu verbessern.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass Arbeitsanweisungen zu Unternehmensprozessen in der FACULTAS DOM nicht aktuell waren und durchgängig festgelegte Prozessverantwortliche fehlten. Zudem kritisierte er, dass unterschriebene Inventuraufnahmeprotokolle fehlten.

Er empfahl der FACULTAS DOM, Prozessbeschreibungen aktuell zu halten und jeden Prozess einer verantwortlichen Person zuzuweisen. Bei der Inventur wären durch die Aufnehmenden persönlich zu unterschreibende Inventuraufnahmeprotokolle zu erstellen und der Geschäftsführung zuzuleiten.

Der RH hielt kritisch fest, dass im Bereich der Stammdatenpflege in der Finanzbuchhaltung kein durchgängiges Vier–Augen–Prinzip eingehalten wurde und damit ein Kontrolldefizit bestand.

Er empfahl der FACULTAS DOM, ein durchgängiges Vier–Augen–Prinzip bei der Stammdatenpflege in der Finanzbuchhaltung zu implementieren.

- 5.3 In ihrer Stellungnahme teilte die FACULTAS DOM mit, dass die vorliegende Risikoübersicht als Basis für ein Internes Kontrollsystem in Struktur und Tiefe überarbeitet und weiter detailliert werde. Für die konkrete Ausgestaltung im Sinne kleiner Kapitalgesellschaften bzw. klein– und mittelständischer Unternehmen seien der RH–Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen und entsprechende Fachliteratur herangezogen worden.

Das Vier–Augen–Prinzip werde bereits durchgängig bei Stammdatenänderungen der Kreditoren in der Finanzbuchhaltung realisiert; die internen Arbeitsanweisungen würden laufend aktualisiert.



Wirtschaftliche Entwicklung

Bilanz

- 6 (1) Die Aktiva der FACULTAS DOM setzten sich in den Geschäftsjahren 2015/16 bis 2020/21 wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Aktiva der FACULTAS DOM zum Bilanzstichtag 30. April

Aktiva	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2015/16 bis 2020/21
	in 1.000 EUR						in %
Anlagevermögen	396,17	388,61	400,53	338,74	270,07	250,12	-36,9
Vorräte	503,20	486,54	431,88	445,26	459,09	377,66	-24,9
Forderungen	86,69	71,29	94,93	94,94	108,66	243,43	180,8
liquide Mittel	544,95	521,73	355,57	377,24	259,49	1.247,56	128,9
Rechnungsabgrenzung	11,02	9,89	12,38	10,67	12,70	10,91	-1,0
Summe Aktiva	1.542,02	1.478,06	1.295,28	1.266,85	1.110,01	2.129,68	38,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FACULTAS DOM

Die liquiden Mittel lagen im Geschäftsjahr 2020/21 bei 1,25 Mio. EUR bzw. 58,6 % der Bilanzsumme. Der hohe Stand zum 30. April 2021 resultierte vor allem aus der Aufnahme von Krediten im Ausmaß von 697.360 EUR zur Finanzierung des Schulbucheinkaufs und aus staatlichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ([TZ 14](#), [TZ 15](#), [TZ 16](#)). Das Anlagevermögen ging von 2015/16 bis 2020/21 stark zurück. Aufgrund der angespannten Finanzsituation (Tabelle 3 in [TZ 7](#)) erfolgten keine größeren Investitionen in das Sachanlagevermögen, während das vorhandene Vermögen weiter abgeschrieben wurde. Zudem tätigte die FACULTAS DOM Wertpapierverkäufe bzw. Tilgungen im Ausmaß von insgesamt 99.250 EUR.

Der Rückgang bei den Vorräten um 24,9 % ging mit dem Rückgang der Umsatzerlöse um 21,6 % ([TZ 7](#)) einher.



(2) Die Passiva der FACULTAS DOM setzten sich von 2015/16 bis 2020/21 wie folgt zusammen:

Tabelle 2: Passiva der FACULTAS DOM zum Bilanzstichtag 30. April

Passiva	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2015/16 bis 2020/21
	in 1.000 EUR						in %
Eigenkapital	551,98	494,26	335,06	242,05	145,16	422,08	-23,5
Rückstellungen	464,10	454,34	498,36	535,63	500,32	527,28	13,6
Verbindlichkeiten	520,16	523,58	457,58	482,59	459,26	1.176,25	126,1
Rechnungsabgrenzung	5,77	5,88	4,28	6,58	5,27	4,06	-29,6
Summe Passiva	1.542,02	1.478,06	1.295,28	1.266,85	1.110,01	2.129,68	38,1

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FACULTAS DOM

Das Eigenkapital der FACULTAS DOM bestand im gesamten Zeitraum aus dem Stammkapital von 436.040 EUR. Während im Geschäftsjahr 2015/16 das Eigenkapital noch Gewinnrücklagen von 89.820 EUR und einen positiven Bilanzgewinn von 26.130 EUR enthielt, schlug sich im Geschäftsjahr 2019/20 ein Bilanzverlust von 290.870 EUR im Eigenkapital nieder. Durch das positive Ergebnis (Jahresüberschuss) im Geschäftsjahr 2020/21 ging der Bilanzverlust auf 13.950 EUR (Tabelle 3 in [TZ 7](#)) zurück.

Der Anstieg der Rückstellungen von 2015/16 auf 2020/21 war vor allem auf die Erhöhung der Abfertigungsrückstellung zurückzuführen. Diese belief sich 2020/21 auf 234.500 EUR (2015/16: 182.350 EUR). Die restlichen Rückstellungen betrafen vor allem den Personalbereich, z.B. Jubiläumsgelder, nicht konsumierte Urlaube und Sonderzahlungen.¹⁶

Der Anstieg der Verbindlichkeiten im Jahr 2020/21 war durch die Kreditaufnahme für die Finanzierung des Schulbuchgeschäfts verursacht. Die aushaftenden Kredite beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 697.360 EUR.

¹⁶ Jubiläumsgelder (2020/21: 115.600 EUR), nicht konsumierte Urlaube (2020/21: 96.400 EUR) und Sonderzahlungen (2020/21: 49.700 EUR)



Gewinn– und Verlustrechnung

7 Die Gewinn– und Verlustrechnung der FACULTAS DOM für den überprüften Zeitraum zeigte folgendes Bild:

Tabelle 3: Gewinn– und Verlustrechnung zum Jahresabschluss per 30. April

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2015/16 bis 2020/21
	in 1.000 EUR						in %
Umsatzerlöse	4.177,26	4.147,86	3.870,14	3.689,15	3.398,70	3.275,34	-21,6
sonstige betriebliche Erträge	5,19	3,24	4,11	7,41	25,34	341,10 ¹	>100,0
Betriebsleistung	4.182,45	4.151,10	3.874,25	3.696,56	3.424,04	3.616,44	-13,5
Materialaufwand	2.715,43	2.725,94	2.609,75	2.357,98	2.200,68	2.157,18	-20,6
Personalaufwand	1.111,14	1.066,86	1.042,01	1.041,36	945,01	791,63	-28,8
Abschreibungen	32,28	37,88	23,91	29,33	26,05	22,58	-30,0
sonstiger betrieblicher Aufwand	363,24	375,75	358,53	364,79	348,25	354,14	-2,5
Betriebsergebnis	-39,64	-55,33	-159,96	-96,90	-95,96	290,91	–
Finanzergebnis	6,61	6,36	6,35	5,64	0,82	-7,49	–
Ergebnis vor Steuern	-33,03	-48,97	-153,61	-91,26	-95,13	283,42	–
Steuern	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	6,50	–
Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag	-34,78	-50,72	-155,36	-93,01	-96,88	276,92	–
Rücklagenveränderung	–	–	-89,82 ²	–	–	–	–
Gewinn– bzw. Verlustvortrag	60,91	19,13	-35,44 ³	-100,98	-193,99	-290,87	–
Bilanzgewinn/–verlust	26,13	-31,59	-100,98	-193,99	-290,87	-13,95	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FACULTAS DOM

¹ COVID–19–Förderung rd. 323.560 EUR (TZ 15, TZ 16); ohne Kurzarbeitsunterstützung

² Auflösung von Rücklagen

³ Rücklagenanpassung

Die Umsatzerlöse sanken während des überprüften Zeitraums um 21,6 %. Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde der Standort Melk geschlossen, der in dieser Periode noch 244.230 EUR Umsatz beisteuerte, im vorangegangenen Geschäftsjahr noch 449.200 EUR.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Jahres 2020/21 enthielten vor allem Förderungen im Rahmen der COVID–19–Pandemie. Darin enthalten waren

- Erträge aus dem Umsatzerersatz (105.190 EUR),
- Erträge aus dem Zuschuss von Non–Profit–Organisationen (**NPO**) für das vierte Quartal (48.550 EUR) und
- Erträge aus dem NPO–Zuschuss für Jänner bis April 2021 (169.810 EUR) (TZ 15, TZ 16).



Auch war der Personalaufwand durch die Kurzarbeitsunterstützung in diesem Geschäftsjahr geringer (Kurzarbeitsunterstützung 2020/21: 154.640 EUR, Vorperiode: 40.340 EUR).

Der Materialaufwand ging analog zu den Umsatzerlösen zurück. Die Abschreibungen waren rückläufig, weil aufgrund der Finanzsituation keine größeren Investitionen getätigt wurden. Der sonstige betriebliche Aufwand enthielt vor allem Mietaufwand (2020/21: 121.650 EUR), Vertriebsaufwand (2020/21: 81.700 EUR), Rechts- und Beratungsaufwand (2020/21: 46.310 EUR) sowie IT-Aufwand (2020/21: 22.950 EUR) und konnte nicht im Ausmaß des Umsatzrückgangs reduziert werden. Es handelte sich überwiegend um nicht reduzierbare Fixkosten.

Das Ergebnis vor Steuern war von 2015/16 bis 2019/20 in jedem Geschäftsjahr negativ. Das positive Ergebnis (Jahresüberschuss) im Geschäftsjahr 2020/21 war im Wesentlichen auf Förderungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Entwicklung Umsatz und Ergebnis vor Steuern

- 8 (1) Die Umsätze der FACULTAS DOM stellten sich in den Jahren 2015/16 bis 2020/21 wie folgt dar:

Tabelle 4: Umsatzerlöse

	2015/16	2016/17	2017/18 ²	2018/19	2019/20	2020/21 ³	Veränderung 2015/16 bis 2020/21
	in 1.000 EUR						in %
Umsatzerlöse (Plan)	4.420,31	4.272,33	4.194,61	3.476,00	3.682,75	3.350,00	-24,2
Umsatzerlöse ¹ (Ist)	4.177,26	4.147,86	3.870,14	3.689,15	3.398,70	3.275,34	-21,6
	in %						
jährliche Veränderung (Ist)	–	-0,7	-6,7	-4,7	-7,9	-3,6	–
Abweichung Ist zu Plan	-5,5	-2,9	-7,7	6,1	-7,7	-2,2	–

¹ jeweils Jahresabschluss per 30. April

Quelle: FACULTAS DOM

² Schließung Standort Melk im Geschäftsjahr 2017/18

³ exklusive COVID-19-Förderungen Umsatzersatz und NPO-Zuschuss (weil im Budget (Umsatzerlöse Plan) ebenfalls nicht enthalten)

Die erwirtschafteten Umsatzerlöse gingen im überprüften Zeitraum um mehr als 21 % zurück. Sie erreichten mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2018/19 im überprüften Zeitraum die im Budget prognostizierten Werte nicht. Im Geschäftsjahr 2020/21 erhielt die FACULTAS DOM zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Ist-Umsatzerlösen – vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie – 323.560 EUR an Umsatzersatz und NPO-Zuschuss (TZ 15, TZ 16).



FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

(2) Bezogen auf die einzelnen Geschäftsfelder entwickelten sich die Umsatzerlöse folgendermaßen:

Tabelle 5: Erlöse (Ist) nach Geschäftsfeldern

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2015/16 bis 2020/21
	in 1.000 EUR						in %
Sortiment (Bücher und Zeitschriften, Kunst und Devotionalien)	3.897,83	3.866,70	3.642,64	3.483,56	3.228,01	3.140,05	-19,4
Papier- und Büroartikel	244,04	257,82	210,97	168,84	150,76	118,31	-51,5
Tonträger und Videos	45,71	37,67	31,85	38,63	40,49	25,36	-44,5
Erlösschmälerungen ¹	-32,52	-33,56	-34,08	-20,90	-20,98	-21,80	-33,0
sonstige	22,19	19,23	18,77	19,02	0,42	13,42	-39,5
Summe	4.177,26	4.147,86	3.870,14	3.689,15	3.398,70	3.275,34	-21,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FACULTAS DOM

¹ z.B. Gutschriften

Während die Erlöse aus den Verkäufen von Büchern und Zeitschriften im überprüften Zeitraum deutlich sanken, stellte sich der Bereich religiöser Kunst und Devotionalien als stabiler Umsatzbringer dar. Die Absage religiöser Feiern infolge der COVID-19-Pandemie führte im Jahr 2020/21 jedoch zu einem starken Umsatzrückgang. Die Rückgänge bei den Büchern waren auch durch die Schließung der Filiale in Melk im Geschäftsjahr 2017/18 maßgeblich beeinflusst.

(3) Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, war – mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2020/21 – das Ergebnis vor Steuern im überprüften Zeitraum negativ:

Tabelle 6: Ergebnis vor Steuern

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
	in 1.000 EUR					
Ergebnis vor Steuern (Plan)	14,90	-85,10	-101,09	-206,88	-196,24	-120,03
Ergebnis vor Steuern (Ist)	-33,03	-48,97	-153,61	-91,26	-95,13	283,42
Differenz (Plan-Ist)	-47,93	36,13	-52,52	115,62	101,11	403,45
	in %					
Umsatzrentabilität (Ist) ¹	-0,8	-1,2	-4,0	-2,5	-2,8	7,9

¹ Berechnung: Ist-Ergebnis vor Steuern/Umsatzerlöse x 100; Umsatzerlöse 2020/21 inklusive sonstige betriebliche Erträge (COVID-19-Förderungen)

Quelle: FACULTAS DOM



Die Ergebnisse vor Steuern wichen in allen Geschäftsjahren deutlich von den Planwerten im Budget ab.

Personaleinsatz

9 (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FACULTAS DOM waren in erster Linie in den Buchhandelsfilialen tätig, eine Person war in der Verwaltung für die Buchhaltung eingesetzt. Die FACULTAS DOM beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch geringfügig, einerseits um allgemeine Arbeitsspitzen zu bewältigen, andererseits um die Abwicklung des Schulbuchgeschäfts¹⁷ zu unterstützen. Für die dem Angestelltengesetz¹⁸ unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer galt der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben¹⁹.

(2) Der folgenden Tabelle sind der Personalstand der FACULTAS DOM sowie der Personalaufwand zu entnehmen:

Tabelle 7: Personalstand und Personalaufwand der FACULTAS DOM zum Jahresabschluss per 30. April

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2015/16 bis 2020/21
Personalstand							
	in Vollzeitäquivalenten						in %
in den Filialen tätiges Personal	24,3	22,8	19,5	20,6	21,2	20,7	-14,8
sonstiges Personal	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	–
Summe	25,2	23,7	20,4	21,5	22,1	21,6	-14,3
Personalaufwand							
	in 1.000 EUR						
Personalaufwand	1.111,14	1.066,86	1.042,01	1.041,36	945,01	791,63	-28,8
Fördermittel Kurzarbeitsunterstützung	–	–	–	–	40,34	154,64	–

Quelle: FACULTAS DOM

¹⁷ Schulbuchhelfer waren geringfügig Beschäftigte im Ausmaß zwischen 0,3 und 0,6 Vollzeitäquivalenten.

¹⁸ BGBl. 292/1921 i.d.g.F.

¹⁹ Die FACULTAS DOM beschäftigte auch zwei Bedienstete, deren Arbeitsverhältnisse dem Kollektivvertrag für Handelsarbeiterinnen/Handelsarbeiter unterworfen waren.



Material- und Personalintensität

- 10 (1) Bei der FACULTAS DOM waren vor allem Material- und Personalaufwendungen für den Geschäftserfolg entscheidend.

Der Materialaufwand und die Materialintensität entwickelten sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen:

Tabelle 8: Materialaufwand und Materialintensität

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
	in 1.000 EUR					
Umsatzerlöse	4.177,26	4.147,86	3.870,14	3.689,15	3.398,70	3.275,34
Materialaufwand	2.715,43	2.725,94	2.609,75	2.357,98	2.200,68	2.157,18
	in %					
jährliche Veränderung des Materialaufwands	–	0,4	-4,3	-9,6	-6,7	-2,0
Materialintensität ¹	65,0	65,7	67,4	63,9	64,8	65,9

¹ Berechnung: Materialaufwand/Umsatzerlöse x 100

Quelle: FACULTAS DOM

Die Materialintensität unterlag in den Jahren geringen Schwankungen und betrug rd. 65 %. Der Großteil entfiel dabei auf den Einkauf von Büchern und Zeitschriften. Eine Reduktion war aufgrund der geringen Verhandlungsstärke gegenüber großen Verlagen schwer zu erzielen.

- (2) Personalaufwand und Personalintensität der FACULTAS DOM entwickelten sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen:

Tabelle 9: Personalaufwand und Personalintensität

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
	in 1.000 EUR					
Umsatzerlöse	4.177,26	4.147,86	3.870,14	3.689,15	3.398,70	3.275,34
Personalaufwand ¹	1.111,14	1.066,86	1.042,01	1.041,36	945,01	791,63
	in %					
jährliche Veränderung des Personalaufwands	–	-4,0	-2,3	-0,1	-9,3	-16,2
Personalintensität ²	26,6	25,7	26,9	28,2	27,8	24,2

¹ Personalaufwand 2019/20 und 2020/21 inklusive Kurzarbeitsunterstützung

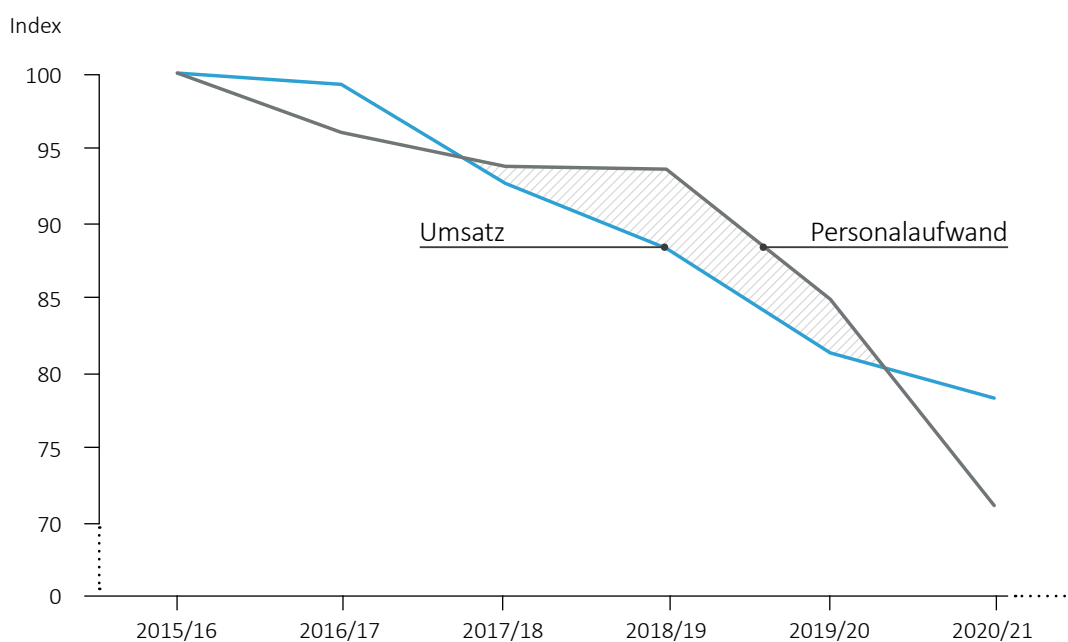
Quelle: FACULTAS DOM

² Berechnung: Personalaufwand/Umsatzerlöse x 100

Die Personalintensität lag während des überprüften Zeitraums zwischen 24,2 % und 28,2 %. Die Höhe des Personalaufwands im Geschäftsjahr 2020/21 wurde durch die erhaltene pandemiebedingte Kurzarbeitsunterstützung abgedeckt.

Im Vergleich zu den Umsatzerlösen entwickelte sich der Personalaufwand der FACULTAS DOM wie folgt:

Abbildung 3: Entwicklung des Personalaufwands im Vergleich zu den Umsatzerlösen (Index)¹



¹ jeweils zum Jahresabschluss per 30. April; Umsatz 2016 = 100, Umsatz 2021 = 78,41; Personalaufwand 2016 = 100, Personalaufwand 2021 = 71,25

Quelle: FACULTAS DOM; Darstellung: RH

Die Abbildung zeigt, dass der Personalaufwand nicht in dem Ausmaß reduziert werden konnte, wie die Umsatzerlöse sanken.

Die Situation im Geschäftsjahr 2020/21 war durch die COVID-19-Maßnahmen zur Kurzarbeit verzerrt, weil der Personalaufwand durch diese Maßnahmen abgedeckt wurde.²⁰

Das Personal in den Filialen war – gemessen an Öffnungszeiten und Personalbedarf – an der Kapazitätsgrenze. Eine weitere Reduktion des Personalstands war nicht möglich, ohne den Geschäftsbetrieb einzuschränken.

²⁰ rd. 155.000 EUR Kurzarbeitsunterstützung

Resümee wirtschaftliche Lage

11 In Zusammenschau der wesentlichen Indikatoren zur wirtschaftlichen Lage der FACULTAS DOM (TZ 6 bis TZ 10) ergab sich für den RH folgendes Bild im überprüften Zeitraum:

- Die Bilanz zeigte die für einen Handelsbetrieb üblichen hohen Vorrats- und Zahlungsmittelbestände. Das rückläufige Anlagevermögen spiegelte die begrenzten finanziellen Möglichkeiten zur Reinvestition wider. Das Eigenkapital ging im überprüften Zeitraum stetig zurück. Der Anstieg im letzten überprüften Geschäftsjahr (2020/21) war durch Sondereffekte im Zusammenhang mit COVID-19-Förderungen verursacht.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung spiegelte die schwache Ertragslage wider. Material- und Personalaufwand stellten die größten Aufwandspositionen dar. Das positive Ergebnis (Jahresüberschuss) im Geschäftsjahr 2020/21 war im Wesentlichen nur durch Förderungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erzielbar.

Der RH leitete daraus ab, dass Handlungsbedarf bei der FACULTAS DOM gegeben war. Er wertete es als positiv, dass sie die Situation erkannte und bereits vor Beginn der Gebarungsüberprüfung Sanierungsmaßnahmen einleitete. (TZ 12).

Sanierungsmaßnahmen

12.1 (1) Die FACULTAS DOM erwirtschaftete im überprüften Zeitraum insgesamt negative Ergebnisse (Tabelle 3). Vor diesem Hintergrund übte der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2019/20 seine Redepflicht aus, indem er auf den nicht gesicherten Fortbestand der Unternehmenstätigkeit hinwies. Dazu war er nach gesetzlichen Vorgaben²¹ dann verpflichtet, wenn er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen feststellte, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten.

(2) Die FACULTAS DOM hatte bereits davor als Reaktion auf die eingetretene Verlustsituation Maßnahmen ergriffen. So schloss sie im Geschäftsjahr 2017/18 ihre Filiale in Melk. Zusätzlich setzte sie beispielsweise an einzelnen Standorten folgende Maßnahmen: Neugestaltung der Filialbeleuchtung, Regalmodernisierung, Sortimentsstraffung, Verkaufstrainings für Beschäftigte, häufigere Wechsel der Schaufensterdekoration oder verstärkt Buchpräsentationen und Veranstaltungen.

Darüber hinaus initiierte sie filialübergreifende Maßnahmen. Das waren – neben den Verhandlungen über Einkaufskonditionen mit den Verlagen – z.B. die Planung

²¹ § 273 UGB



gemeinsamer Verkaufsschwerpunkte, der Aufbau des Social-Media-Auftritts, gemeinsame Werbeaktionen, die Einwerbung von Werbekostenzuschüssen bei den Verlagen für gemeinsame Streuprospunkte, die Schaffung einer neuen FACULTAS Club App mit Bonuspunkten und die Einführung eines neuen Reportingtools zur besseren Planung und Steuerung (Filialvergleich, Warengruppen etc.).

Die Effekte einzelner Maßnahmen konnten laut Auskunft der FACULTAS DOM nicht ermittelt werden, weil es keine Möglichkeit gebe, die erforderlichen Daten unter vernünftigen Kosten-Nutzen-Relationen zu erheben. Verkaufszahlen im Buchhandel seien stark abhängig von Bestsellern und vom allgemeinen Büchereinkauf. Aufgrund der COVID-19-Pandemie war eine endgültige Beurteilung, ob die Maßnahmen ausreichend waren, um die Ertragssituation zu verbessern, für die FACULTAS DOM nicht möglich.

- 12.2 Der RH sah die Maßnahmen zur Unternehmenssanierung grundsätzlich als geeignet an, die Attraktivität für Kundinnen und Kunden zu erhöhen und damit die Umsätze positiv zu beeinflussen. Nicht zuletzt infolge der COVID-19-Pandemie war ihm zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine abschließende Beurteilung, ob die Maßnahmen ausreichend waren, um die Ertragssituation zu verbessern, nicht möglich.

[Er empfahl der FACULTAS DOM, den eingeschlagenen Weg der Sanierung fortzusetzen und neben den operativen und filialübergreifenden Maßnahmen auch strategische Optionen \(z.B. Verkaufsmöglichkeiten\) zu prüfen.](#)

- 12.3 Die FACULTAS DOM teilte in ihrer Stellungnahme mit, die empfohlenen Maßnahmen mit hoher Priorität in alle erfolgversprechenden Richtungen zu verfolgen.

Berichtswesen

- 13.1 (1) Bei der FACULTAS DOM stellte der Budgetierungsprozess das zentrale Planungsinstrument dar. Sowohl für das Gesamtunternehmen als auch für die einzelnen Filialen plante sie die Umsätze, Wareneinsätze, Personaleinsätze und Investitionen für das kommende Geschäftsjahr unter Einbeziehung der Filialleitungen. Die Budgetplanung wurde mit dem kirchlichen Mitgesellschafter abgestimmt. Die FACULTAS DOM führte eine Kostenstellenrechnung mit Kostenarten.

Die fixierten Planungswerte lagen den laufenden Monatsberichten zugrunde. Nach der Durchführung des Monatsabschlusses in der Finanzbuchhaltung erstellte die FACULTAS DOM eine betriebswirtschaftliche Auswertung, in die auch die Planabschreibung und der Planwareneinsatz eingestellt wurden. Die Monatsberichte wurden an den Mitgesellschafter versandt. Die Geschäftsführung erhielt zusätzlich täglich die Bankstände und eine monatliche Liquiditätsplanung.



(2) Während des Monats überwachte die Geschäftsführung laufend die Geschäftstätigkeit anhand der Erlösstatistiken, in denen die Umsätze des Monats den Vorjahresmonatsumsätzen gegenübergestellt wurden. Zusätzlich stand für die Analyse von Umsatzverläufen eine Warengruppenstatistik zur Verfügung. Die warengruppen- und titelspezifischen Auswertungen boten konkrete Daten für Standortentwicklung und Sortimentsüberlegungen.

(3) Eine Mitarbeiterin der FACULTAS AG erstellte die Jahresabschlüsse der FACULTAS DOM, die von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft wurden. Das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen führte die Abschlussprüfung seit dem Geschäftsjahr 2015/16 durch.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die FACULTAS DOM seit dem Geschäftsjahr 2015/16 dasselbe Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte.

Er empfahl der FACULTAS DOM, auch wenn es sich um eine freiwillige Prüfung handelte, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen in regelmäßigen Abständen, z.B. alle fünf Jahre, zu wechseln.

COVID–19–Förderungen

Kurzarbeit

- 14 (1) Betriebe, die in vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Erhaltung des Beschäftigtenstandes deren Normalarbeitszeit reduzierten, konnten bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen Kurzarbeitsbeihilfe vom Arbeitsmarktservice erhalten. Kurzarbeitsbeihilfe konnte für Beschäftigte und Lehrlinge gewährt werden, um den durch die Kurzarbeit entstehenden Einkommensverlust teilweise auszugleichen. Der Gesetzgeber stellte im März 2020²² klar, dass Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus als derartige wirtschaftliche Schwierigkeiten einzustufen sind. Während der COVID–19–Pandemie waren die Kurzarbeit und somit die Kurzarbeitsbeihilfe ein wesentliches Instrument zur Unterstützung der betroffenen Betriebe.

Die gesetzliche Grundlage der Kurzarbeitsbeihilfe war im Arbeitsmarktservicegesetz²³ festgelegt; dort waren die Grundzüge der Förderung enthalten. Das Arbeitsmarktservice, das die Abwicklung durchführte, hatte die näheren Voraussetzungen für die Gewährung in einer Richtlinie festzulegen.

Im Verlauf der COVID–19–Pandemie wurden einerseits gesetzliche Bestimmungen²⁴, andererseits die anzuwendenden Richtlinien wiederholt geändert. Die Abwicklung erfolgte somit in verschiedenen Phasen²⁵, in denen unterschiedliche Regelungen galten. Wesentliche Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitsbeihilfe waren die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes – auch während einer allfälligen Behaltefrist. Im Rahmen der Kurzarbeit wurden auch teilzeitbeschäftigte, nicht jedoch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einbezogen.

(2) Basis der Kurzarbeitsbeihilfe war eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsrat bzw. den einzelnen Beschäftigten und dem Arbeitgeber. Der Betrieb hatte die wirtschaftliche Notwendigkeit darzulegen, ab der Phase 3 der durch die COVID–19–Pandemie bedingten Kurzarbeit (ab Oktober 2020) musste diese Einschätzung von einem Wirtschaftsprüfungs–, Steuerberatungs– oder Bilanzbuchhaltungsunternehmen bestätigt werden. Die verringerte Arbeitszeit war durch Zeitaufzeichnungen nachzuweisen.

²² BGBl. I 12/2020

²³ BGBl. 313/1994 i.d.g.F.

²⁴ BGBl. I 12/2020, BGBl. I 16/2020, BGBl. I 51/2020, BGBl. I 135/2020

²⁵ Der erste von der FACULTAS DOM in Anspruch genommene Kurzarbeitszeitraum (April bis Juni 2020) fiel in die Phase 1, die übrigen Zeiträume in die Phase 3.

(3) Die FACULTAS DOM stellte im überprüften Zeitraum Anträge für vier Zeiträume bzw. erhielt für diese Zeiträume entsprechende Fördermittel. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kurzarbeitsbeihilfen der FACULTAS DOM dargestellt:

Tabelle 10: Kurzarbeit in der FACULTAS DOM

Zeitraum	betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Arbeitszeitreduktion	ausbezahlte Kurzarbeitsbeihilfe
	Anzahl Personen	in %	in EUR
1. April 2020 bis 30. Juni 2020	26	66	120.083,92
17. November 2020 bis 16. Dezember 2020	25	61	23.866,51
28. Dezember 2020 bis 24. Jänner 2021	23	62	30.354,63
25. Jänner 2021 bis 14. Februar 2021	23	53	20.681,98
Summe			194.987,04

Quelle: FACULTAS DOM

Im Einzelnen war hierzu festzustellen:

- In der FACULTAS DOM war kein Betriebsrat eingerichtet. Für die Inanspruchnahme der Kurzarbeit schloss die Geschäftsleitung mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die einzelnen Zeiträume Sozialpartnervereinbarungen ab.
- Für den Zeitraum April bis Juni 2020 beantragte die FACULTAS DOM beim Arbeitsmarktservice Anfang April die Kurzarbeitsbeihilfe mit der Begründung, dass die behördliche Schließung der Filialen zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten führte. Das Arbeitsmarktservice gewährte mit Schreiben vom 20. April 2020 eine Kurzarbeitsbeihilfe, ausgehend von einer Reduktion der Arbeitszeit um 89 %, mit einem Höchstbetrag von 186.467,36 EUR. Die auf Basis des Zeiterfassungssystems der FACULTAS DOM erhobenen Daten über die geleistete Arbeitszeit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übermittelte ein Steuerberatungsunternehmen an das Arbeitsmarktservice. Die vom Arbeitsmarktservice auf dieser Basis berechneten Beträge im Ausmaß von 120.083,92 EUR überwies es im Juni und Juli 2020.
- Für den zweiten in Anspruch genommenen Kurzarbeitszeitraum vom 17. November 2020 bis 16. Dezember 2020 hielt die FACULTAS DOM in der Beilage zur Sozialpartnervereinbarung die zu erwartenden Umsatzrückgänge fest. Das Steuerberatungsunternehmen bestätigte die Plausibilität dieser Angaben. Ebenso war die Vorgangsweise bei den Sozialpartnervereinbarungen für die Kurzarbeitszeiträume vom 28. Dezember 2020 bis 24. Jänner 2021 und vom 25. Jänner 2021 bis 14. Februar 2021. Die Abwicklung erfolgte ebenfalls durch Übermittlung der Anträge und der Sozialpartnervereinbarungen sowie der nachträglichen Übermittlung der Daten aus dem Zeiterfassungssystem; Letzteres ebenfalls durch das Steuerberatungsunternehmen. Das Arbeitsmarktservice überwies Beträge von insgesamt 74.903,12 EUR als Kurzarbeitsbeihilfen für die beantragten Zeiträume.

- Für den ersten Kurzarbeitszeitraum (April bis Juni 2020) übermittelte das Arbeitsmarktservice ein mit August 2021 datiertes Schreiben an die FACULTAS DOM über die Endabrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe. Für die übrigen Zeiträume, für welche die FACULTAS DOM Kurzarbeitsbeihilfe bezog, lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Endabrechnungen des Arbeitsmarktservice vor.

Zuschuss Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds

- 15 (1) Mit einem eigenen Gesetz²⁶ wurde ein Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds (in der Folge: **NPO–Unterstützungsfonds**) eingerichtet. Aus Mitteln des NPO–Unterstützungsfonds konnten Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen an Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit und an Rechtsträger, an denen diese beteiligt waren, gewährt werden, wenn Letztere durch ihre Tätigkeit die satzungsmäßigen Aufgaben der Organisationen sicherstellten. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hatte hierfür im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung Richtlinien zu schaffen, die nähere Regelungen zu enthalten hatten.

Die erste daraufhin erlassene Verordnung²⁷ legte fest, dass förderwerbende Organisationen neben Non–Profit–Organisationen auch Rechtsträger sein konnten, an denen diese beteiligt waren. Die Verordnung verlangte für derartige Beteiligungsorganisationen, dass eine förderbare Organisation (NPO)²⁸ zu mehr als 50 % an dieser beteiligt sein musste.

(2) Die Abwicklung der Förderung – es handelte sich dabei um nicht rückzahlbare Zuschüsse – erfolgte über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bemessungsgrundlage waren definierte förderbare Kosten (z.B. Miete, Versicherungsbeiträge, Energiekosten etc.) zuzüglich eines Struktursicherungsbeitrags in Höhe von 7 % der Einnahmen des Jahres 2019. Dieser Beitrag war mit 120.000 EUR begrenzt. Zudem war die Förderung mit dem Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen 2020, der sich aus dem Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum ergab, begrenzt.

²⁶ Bundesgesetz über die Errichtung eines Non–Profit–Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I 49/2020 i.d.g.F.

²⁷ NPO–Fonds–Richtlinienverordnung (NPO–FondsRLV), BGBl. II 300/2020 i.d.g.F.

²⁸ Eine NPO war als eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung erfüllte, definiert. Dies umfasste gemeinnützige Organisationen aus allen Bereichen (z.B. Bildung, Kunst, Kultur, Gesundheit, Sport, freiwillige Feuerwehren oder gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften).

(3) Die FACULTAS DOM stellte am 3. Dezember 2020 einen Antrag für einen Zuschuss aus dem NPO–Unterstützungsfonds. Sie listete darin die förderbaren Kosten von 103.761,41 EUR und den Struktursicherungsbeitrag von 120.000 EUR auf. Zusätzlich ermittelte sie den Einnahmenausfall aus den ersten drei Quartalen 2020 mit 124.454,62 EUR. Sie beantragte somit letzteren Betrag als Zuschuss.

(4) Der NPO–Unterstützungsfonds lehnte das Förderansuchen am 18. Dezember 2020 aufgrund der Nicht–Antragsberechtigung der Organisation (FACULTAS DOM) ab und begründete dies damit, dass keine NPO zu mehr als 50 % an der FACULTAS DOM beteiligt war. Der Umstand, dass der Mehrheitseigentümer FACULTAS AG zu jeweils genau 50 % im Besitz von zwei HochschülerInnenschaften stand, führte in diesem Fall zur Ablehnung. Auch ein Schreiben des Vorstands der FACULTAS AG an das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hatte keine Abänderung der Entscheidung zur Folge.

(5) Nach Erlass einer neuen Verordnung²⁹, wonach auch mehrere förderbare Organisationen in Summe zu 100 % beteiligt sein können, beantragte die FACULTAS DOM am 15. März 2021 eine Förderung aus dem NPO–Unterstützungsfonds in Höhe von 48.549,10 EUR. Sie listete darin förderbare Kosten von 59.904,26 EUR und einen Struktursicherungsbeitrag von 90.000 EUR auf. Zusätzlich ermittelte sie den Einnahmenausfall für das vierte Quartal 2020 mit 67.674,51 EUR. Sie beantragte als Zuschuss den Einnahmenausfall für die gemäß Verordnung vorgesehenen Tage³⁰. Sie bediente sich dabei der Unterstützung ihres Steuerberatungsunternehmens.

Den Antrag entschied die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 26. April 2021 positiv und zahlte die Förderung in beantragter Höhe aus.

(6) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle bereitete die FACULTAS DOM einen weiteren Antrag auf Gewährung einer NPO–Unterstützung vor. Auf Basis einer abermals neuen Verordnung³¹ beantragte sie für den Zeitraum Jänner bis Juni 2021 insgesamt einen Zuschuss in Höhe von 254.721,04 EUR. Sie reichte den Antrag am 29. September 2021 ein und erhielt mit 20. Oktober 2021 die Förderzusage. Für das Geschäftsjahr 2020/21 erfasste die FACULTAS DOM vier Sechstel der beantragten Summe in der Ergebnisrechnung, somit einen Betrag von 169.814,03 EUR.

²⁹ 2. NPO–Fonds–Richtlinienverordnung (2. NPO–FondsRLV), BGBl. II 99/2021

³⁰ § 7a Abs. 3 2. NPO–Fonds–Richtlinienverordnung: 92 Tage minus 26 Öffnungstage

³¹ 3. NPO–Fonds–Richtlinienverordnung (3. NPO–FondsRLV), BGBl. II 307/2021

(7) Die FACULTAS DOM hielt in ihrer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis fest, dass die Zuschüsse eine Stabilisierung in der außerordentlich schwierigen Phase der COVID-19-Pandemie für das Unternehmen bedeutet hätten. Gleichwohl bleibe die Begründung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Ablehnung in der ersten Phase der COVID-19-Pandemie unbefriedigend, weil damit eine Ungleichbehandlung der FACULTAS DOM gegenüber Wettbewerbern mit anderer Eigentümerstruktur erfolgt sein dürfte. Für das vierte Quartal 2021 habe sie keinen NPO-Zuschuss beantragt, da die geänderten Rahmenbedingungen und der positive Geschäftsverlauf keinen Anspruch begründet hätten.

Umsatzersatz

16 (1) Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft stellte der Gesetzgeber im Rahmen des Corona Hilfsfonds ab 16. Dezember 2020 einen Lockdown-Umsatzersatz als Hilfsmaßnahme bis zum Ende der behördlichen Schließung am 31. Dezember 2020 bereit. Mit 16. Dezember 2020 konnten jene direkt betroffenen Unternehmen einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen, die nach dem 7. Dezember 2020 weiterhin behördlich geschlossen bleiben mussten. Mit 29. Dezember 2020 wurde der Lockdown-Umsatzersatz um die ab 26. Dezember 2020 zusätzlich betroffenen Branchen (z.B. Einzelhandel, körpernahe Dienstleistungen, Museen) erweitert.

(2) Das zuständige Bundesministerium für Finanzen erließ zwei Verordnungen³², in denen die Grundlagen und Berechnungen der Ersatzzahlungen festgelegt wurden. Anträge mussten an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gestellt und über das Verfahren FinanzOnline eingebracht werden.

Sowohl für November als auch für Dezember 2020 bestand die Möglichkeit, Umsatzersatz zu beantragen. Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergab sich aus dem vergleichbaren Vorjahresumsatz multipliziert mit einem Prozentsatz, der in der Verordnung für die jeweilige Branche festgelegt wurde. Für November war der Prozentsatz für den Buchhandel mit 40 %, für Dezember mit 25 % festgelegt.

(3) Die FACULTAS DOM brachte für beide Monate Anträge auf Gewährung des Umsatzersatzes – mit Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens – ein.

³² Umsatzersatz November: VO Lockdown-Umsatzersatz, BGBl. II 503/2020 i.d.g.F.
Umsatzersatz Dezember: 3. VO Lockdown-Umsatzersatz, BGBl. II 567/2020 i.d.g.F.

Den konkreten Umsatzausfall ermittelte das Steuerberatungsunternehmen – entsprechend den Vorgaben der genannten Verordnungen – durch Vergleich der Umsätze der jeweiligen Monate des Jahres 2020 mit jenen laut Umsatzsteuervoranmeldung für die vergleichbaren Monate des Vorjahres. Der Umsatzersatz für November wurde für den Zeitraum 17. November bis 6. Dezember 2020, somit für 20 Tage, berechnet; jener für Dezember für den Zeitraum 26. bis 31. Dezember 2020, somit für sechs Tage. Die Berechnung der Umsatzersätze stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 11: Umsatzersatz für die FACULTAS DOM: November und Dezember 2020

Zeitraum	Tage pro Monat	Tage Lockdown	Prozentsatz Buchhandel laut Verordnung	Umsatz Vorjahr laut UVA	Basis Umsatzersatz ¹	Umsatzersatz ²	Eingang Zahlung
	in Tagen		in %	in EUR			
17. November bis 6. Dezember 2020	30	20	40	312.530,80	208.353,87	83.341,55	15. Dezember 2020
26. Dezember bis 31. Dezember 2020	31	6	25	451.612,07	87.408,79	21.852,20	1. Februar 2021

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: FACULTAS DOM

UVA = Umsatzsteuervoranmeldung

¹ Berechnung: Umsatz Vorjahr laut Umsatzsteuervoranmeldung, dividiert durch Tage pro Monat und multipliziert mit Anzahl der Tage des Lock-downs

² Berechnung: Basis Umsatzersatz multipliziert mit Prozentsatz Buchhandel laut Verordnung

Die FACULTAS DOM stellte den Antrag für November am 2. Dezember 2020, die Förderung erhielt sie am 15. Dezember 2020; den Antrag für Dezember brachte sie am 15. Jänner 2021 ein, die Förderung erhielt sie am 1. Februar 2021.

Die tatsächlichen Umsätze der FACULTAS DOM in den Monaten November und Dezember 2020 stellten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Tabelle 12: Umsatzvergleich für die FACULTAS DOM: November und Dezember 2019 und 2020

	Umsatz 2019	Umsatz 2020	Differenz
	in EUR		in %
November	312.530,80	159.838,15	-48,9
Dezember	451.612,07	464.209,91	2,8

Quelle: FACULTAS DOM

Für Dezember 2020 erhielt die FACULTAS DOM trotz im Vergleich zum Vorjahr gestiegener Umsätze einen Umsatzersatz.



Resümee COVID–19–Förderungen

- 17 Die Ergebnisse der FACULTAS DOM zeigten, dass sie im Geschäftsjahr 2020/21 – entgegen einem seit dem Geschäftsjahr 2015/16 anhaltenden negativen Trend – einen deutlichen Gewinn von rd. 280.000 EUR erzielen konnte (TZ 7). Auch wenn von der FACULTAS DOM getroffene Sanierungsmaßnahmen (TZ 12) geeignet waren, die Ergebnisse positiv zu beeinflussen, führte der RH das deutlich positive Ergebnis der FACULTAS DOM hauptsächlich auf die Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie zurück (TZ 14, TZ 15, TZ 16).

So erhielt die FACULTAS DOM im Geschäftsjahr 2020/21 insgesamt aus dem Förderinstrument Umsatzeratz und dem Zuschuss aus dem NPO–Unterstützungsfonds rd. 323.560 EUR sowie aus dem Förderinstrument Kurzarbeit rd. 154.640 EUR. Demgegenüber stand ein Jahresergebnis vor Steuern in Höhe von 283.420 EUR und somit eine Ergebnissteigerung von rd. 379.000 EUR im Vorjahresvergleich.

Insgesamt hielt der RH fest, dass die Inanspruchnahme der Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID–19–Pandemie zu einem deutlich positiven wirtschaftlichen Ergebnis der FACULTAS DOM – nach Jahren negativer Ergebnisse – führte.



FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

Schlussempfehlungen

18 Zusammenfassend empfahl der RH:

FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

- (1) Eine Überprüfung des Gesellschaftsvertrags wäre gegenüber den Gesellschaftern dahingehend anzuregen, ob der Vertrag den aktuellen Anforderungen entspricht; allenfalls wäre er anzupassen. (TZ 3)
- (2) Warenbestände bei religiösem Kunsthandwerk wären detailliert im IT-System zu erfassen. Dabei wäre zumindest eine zweckmäßig gegliederte Warengruppenstruktur vorzusehen. (TZ 4)
- (3) Verträge über die Leistungsverrechnung mit der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG wären schriftlich abzuschließen. (TZ 4)
- (4) Die während der Gebarungsüberprüfung erstellte Risikoerhebung und -bewertung wäre weiterhin zu verwenden; deren Strukturierung und Tiefe wären zu verbessern. (TZ 5)
- (5) Prozessbeschreibungen wären aktuell zu halten und jeder Prozess wäre einer verantwortlichen Person zuzuweisen. Bei der Inventur wären durch die Aufnehmenden zu unterschreibende Inventuraufnahmeprotokolle zu erstellen und der Geschäftsführung zuzuleiten. (TZ 5)
- (6) Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip bei der Stammdatenpflege in der Finanzbuchhaltung wäre zu implementieren. (TZ 5)
- (7) Der eingeschlagene Weg der Sanierung des Unternehmens wäre fortzusetzen und es wären neben den operativen und filialübergreifenden Maßnahmen auch strategische Optionen (z.B. Verkaufsmöglichkeiten) zu prüfen. (TZ 12)
- (8) Auch wenn es sich bei der Abschlussprüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen um eine freiwillige Prüfung handelte, wäre das Wirtschaftsprüfungsunternehmen in regelmäßigen Abständen, z.B. alle fünf Jahre, zu wechseln. (TZ 13)



FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

Österreichische HochschülerInnenschaft an der
Universität Wien;
Österreichische HochschülerInnenschaft an der
Medizinischen Universität Wien

- (9) Die Anteile an der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG wären zwischen den beteiligten HochschülerInnenschaften zu übertragen, um die Aufteilung abzuschließen. (TZ 2)



FACULTAS DOM Buchhandels GmbH



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

Geschäftsführung

Mag. Thomas Stauffer

(16. Oktober 2001 bis 7. Juni 2015)

Dkfm. Dr. Rüdiger Salat

(seit 8. Juni 2015)

R - H



